KARL-MARX-UNIVERSITÄT LEIPZIG

Wissenschaftliche Zeitschrift

Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe

3
1984

Bildung – Schöpfertum – Effektivität

Wiss. Z. Karl-Marx-Univ. Leipzig, Ges.-u. Sprachwiss. R., 33 (1984) 3, 275–384 · ISSN 0043–6879

Die Vereinbarungstheorie im Völkerrecht (Thesen zur Diskussion)

Panos Terz

Karl-Marx-Universität Leipzig, Institut für internationale Studien
DDR 7010 Leipzig, Karl-Marx-Platz 9

0. Bei der Begründung einer den Erfordernissen der internationalen Beziehungen der Gegenwart entsprechenden Vereinbarungstheorie im Völkerrecht sollte von folgenden Prämissen ausgegangen werden:

a) In der Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus ist die friedliche Koexistenz nach wie vor das politische Grundprinzip und die allgemeinpolitische Grundlage des demokratischen Völkerrechts; b) die Friedenserhaltung steht in enger Verbindung mit der friedlichen Koexistenz, geht jedoch über die Beziehungen zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten hinaus und stellt ein weiteres, selbständiges politisches Grundprinzip in den gegenwärtigen internationalen Beziehungen dar und ist die Hauptaufgabe des Völkerrechts; c) die souveränen Staaten sind die wichtigsten Teilnehmer an den internationalen Beziehungen und die einzigen Schöpfer von Völkerrechtsnormen; d) zur Erhaltung des Weltfriedens bedarf es der uneingeschränkten Respektierung der völkerrechtlichen Grundprinzipien, der strikten Einhaltung der ihnen entsprechenden rechtlichen und politischen Vereinbarungen sowie der Durchsetzung politischer Prinzipien, wie z. B. des militärisch-strategischen Gleichgewichts, der Abrüstung, der Gleichheit und gleichen Sicherheit und des Klimas des Vertrauens; e) Berücksichtigung der zunehmenden Rolle der jungen unabhängigen Staaten, durch deren Auftreten in den internationalen Beziehungen der Grundwiderspruch zwischen Sozialismus und Kapitalismus in gewissem Sinne modifiziert wird. In den meisten jungen unabhängigen Staaten wird die politische Macht nicht von der einen der beiden Hauptklassen (Arbeiterklasse, Bourgeoisie) ausgeübt, sondern von Vertretern der Mittelschichten und der Armee. Diese Staaten gehen in den internationalen Beziehungen nicht nur von ihren eigenen ökonomischen und politischen Interessen, sondern auch von ihren eigenen Kultur- und Rechtstraditionen aus; f) in den internationalen Beziehungen versucht zwar jeder Staat, seine eigenen Interessen durchzusetzen, stößt jedoch dabei auf eine Grenze, die durch die Grundprinzipien des Völkerrechts und die ihnen entsprechenden Interessen der anderen souveränen Staaten gezogen ist. Sie darf von keinem Staat überschritten werden; g) schließlich Beachtung der in Anzahl und Bedeutung zunehmenden Vereinbarungen politischen Charakters und anderer Ergebnisformen des politischen Willensbildungsprozesses in den internationalen Beziehungen.

Von diesen gewichtigen Aspekten stark absetzend, sei auch darauf hingewiesen, daß das bisherige begriffliche Instrumentarium in den internationalen Beziehungen und speziell im Völkerrecht nicht mehr ausreicht, um neuere Entwicklungen zu charakterisieren. Deswegen sollten m. E. Überlegungen über die Einführung und Verwendung von den neuen Sachverhalten adäquaten Termini angestellt werden.

1. Aus dem in der kapitalistischen Gesellschaft existierenden antagonistischen Grundwiderspruch zwischen dem gesellschaftlichen Charakter der Produktion und dem privaten Charakter der Aneignung der Arbeitsergebnisse ergibt sich der antagonistische, ja konträre Charakter der grundlegenden Interessen der beiden Hauptklassen, der Arbeiterklasse und der Bourgeoisie, und international betrachtet, auch beider Weltsysteme. Infolgedessen kann es zwischen Sozialismus und Imperialismus als Weltsysteme weder übereinstimmende noch etwa gemeinsame Interessen geben. Zwischen ihnen liegt vielmehr permanent ein Interessenkonflikt vor. Er darf nicht mit militärischen Mitteln ausgetragen werden.

Die grundlegenden Klasseninteressen bestimmen ihrerseits Wesen und Charakter der wichtigsten Klassenziele bzw. Klassenaufgaben. So besteht das strategische Hauptziel der internationalen Arbeiterklasse darin, den Imperialismus als Gesellschaftssystem zu beseitigen und weltweit den Sozialismus aufzubauen. Das ist jedoch mit militärischen Mitteln nicht möglich, weil es sowohl der von der UdSSR begründeten und durchgesetzten Politik der friedlichen Koexistenz als auch dem politischen Grundprinzip der Friedenserhaltung sowie den völkerrechtlichen Grundprinzipien widersprechen würde. Das Hauptziel der internationalen Bourgeoisie ist hingegen, trotz vorhandener Rivalitäten zwischen der bourgeoisen Klasse der einzelnen imperialistischen Staaten ihre eigene Gesellschaftsordnung vor dem Untergang zu retten und sie zu verewigen.

Nimmt man allerdings als Interessenträger die Staaten, so weist die Interessenfrage partiell modifizierte Aspekte auf. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Grundinteressen und die außenpolitischen Hauptziele der sozialistischen Staaten von den grundlegenden Interessen und dem strate-

gischen Hauptziel der Arbeiterklasse bestimmt werden. Der unbedingt zu berücksichtigende Aspekt ist der, daß nicht die Arbeiterklasse, sondern ihr politisches Hauptinstrument, der sozialistische Staat in seiner Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt als Teilnehmer in den internationalen Beziehungen auftritt.

In den meisten jungen unabhängigen Staaten wird die politische Macht weder von der Arbeiterklasse noch von der Bourgeoisie ausgeübt. Für die internationalen Beziehungen ist dabei ausschlaggebend, daß die jungen unabhängigen Staaten die Beseitigung der Überreste des Kolonialismus und die Lösung der akuten sozialen und ökonomischen Probleme als ihre Hauptaufgabe betrachten. Hierauf beziehen sich ihre innen- und außenpolitischen Hauptinteressen. Um ihre durchaus eigenständigen Interessen zu realisieren, bedarf es der Erhaltung des Weltfriedens, der Unterstützung durch andere Staaten und der Schaffung einer „Neuen und gerechten internationalen Wirtschaftsordnung", d. h. der Herstellung gleichberechtigter internationaler Beziehungen auf der Basis der Grundprinzipien des Völkerrechts. Auch in diesem Kontext nehmen Deklarationen und Resolutionen vor allem der UN-Vollversammlung an Bedeutung zu.

In den internationalen Beziehungen stoßen nun Interessen der drei wichtigsten Staatengruppen aufeinander. Es kommt darauf an, einen Interessenausgleich zu schaffen. Er ist nur auf der Grundlage von gegenseitigen Kompromissen möglich. Der Interessenausgleich erfolgt nicht mehr zwei- sondern *dreigliedrig*.

2. Die Interessen besitzen unabhängig von dem konkreten Träger und dem Bezugsobjekt objektiven Charakter. So entspricht die Friedenserhaltung den objektiven Interessen aller Völker. Die Interessen weisen darüber hinaus eine subjektive Seite auf, sobald das objektiv notwendige Interesse von dem jeweiligen Interessenträger erkannt worden ist. In diesem Fall ergänzt die subjektive Seite die ihr gegenüber Priorität besitzende objektive Seite des Interesses. Selbstverständlich besteht zwischen dem Subjekt und dem Objekt ein Wechselverhältnis, wobei der subjektive Faktor eine relative Selbständigkeit besitzt.

Unter Berücksichtigung des entscheidenden objektiven Charakters des Interesses kann in bestimmten Bereichen der internationalen Beziehungen (z. B. Umweltschutz, Weltraum) von parallelen, übereinstimmenden und sogar von gemeinsamen Interessen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und darüber hinaus zwischen Staaten der drei Staatengruppen gesprochen werden. Da aber auch diese konkreten und sachbezogenen Interessen direkt oder indirekt von den Klasseninteressen beeinflußt werden, und hierdurch die Interessenmotivation unterschiedlich und mitunter gegensätzlich ist, handelt es sich hierbei (sozialistische und imperialistische Staaten) dem sozialen und politischen Wesen nach lediglich um eine partielle Interessenübereinstimmung bzw. Interessengemeinsamkeit. Die Interessen finden dann in den verschiedenen Ergebnisformen des internationalen Willensbildungsprozesses ihren Niederschlag.

3. Bei den verschiedenen Ergebnisformen des internationalen Willensbildungsprozesses sind die Interessen der Verhandlungspartner von entscheidender Bedeutung. Dabei stützt sich der Staatswille auf die grundlegenden Staatsinteressen und orientiert sich an den außenpolitischen Hauptzielen.

Treten Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung miteinander in Verhandlungen, um im Rahmen des Willensbildungsprozesses Vereinbarungen zu treffen, dann vollzieht sich ein Zusammenstoß ihrer sozialpolitisch entgegengesetzt determinierten Interessen und des darauf fußenden Willens Schärfe und Intensität des Interessen- bzw. Willenszusammenstoßes hängen dabei von der Bedeutung des Verhandlungsgegenstandes ab. Wird eine Vereinbarung getroffen, so stellt sie, klassenmäßig gesehen, weder eine Übereinstimmung noch eine Gemeinsamkeit, geschweige denn eine Verschmelzung der Willen zu einem „Gemeinwillen" (Triepel) dar. Es kann nur eine Willenskoordinierung (Tunkin) angenommen werden. Da aber das Zustandekommen einer Vereinbarung im Wege gegenseitiger Kompromisse das Einvernehmen der Partner voraussetzt – eigentlich die conditio sine qua non jedweder Vereinbarung – kann man in dieser Beziehung von einer formellen Willensübereinstimmung sprechen. Unter Berücksichtigung der klassenmäßigen Bedingtheit der Willen kann es sich jedoch nur um eine partielle Willensübereinstimmung handeln. Entscheidend ist auf alle Fälle die Willens*übereinstimmung*, die für die Zwecke der Vereinbarungstheorie und speziell des Vertragsrechts faßbarer und zweckmäßiger ist als die abstrakte Willenskoordinierung, *denn es geht letzten Endes um die strikte Einhaltung dessen, worüber die Staaten Übereinstimmung erzielt haben.* Die Willenskoordinierung ist, abgesehen davon, eine Methode, um zur Willensübereinstimmung zu gelangen. Die Hervorhebung des Übereinstimmungspostulats ist um so erforderlicher, wenn es um Vereinbarungen – in der Regel multilaterale Konventionen universellen Charakters – geht, an denen sich Staaten der drei Staatengruppen beteiligen. Derartige Vereinbarungen sind arbeits- und zeitintensiv. Auch bei ihnen findet auf dreigliedriger Basis ein Interessen- und Willenszusammenstoß statt. Durch Kompromisse kommt es schließlich zu einem Interessenausgleich, der aus vereinbarungstheoretischer Sicht eine *Willensübereinstimmung* darstellt.

4. Die zunehmende Bedeutung der jungen unabhängigen Staaten in den internationalen Beziehungen und der wachsende Stellenwert politischer Dokumente bzw. Instrumente (z. B. Deklarationen und Resolutionen, Schlußakten von Staatenkonferenzen, bilaterale Staatenerklärungen, Absichtserklärungen usw.) sowie die damit in Verbindung stehenden unterschiedlichen Auffassungen über den eigentlichen Charakter derartiger Instrumente erfordern gebieterisch eine überschaubare und überzeugende theoretisch-konzeptionelle Gesamtklärung und -regelung der auftauchenden Probleme.
Meines Erachtens könnte die den Problemen adäquate Klärung dadurch erzielt werden, *daß zunächst von einem einheitlichen internationalen Willensbildungsprozeß ausgegangen wird*, der unterschiedliche Ergebnisformen hat (*juristische* und *politische*). Die Staatenpraxis (KSZE-Schlußakte, Vorfeld der Konvention über die Staatennachfolge in Verträge von 1978 und gegenwärtig die Entwurfsartikel zum Vertragsrecht der internationalen Organisationen) hat gezeigt, daß die Frage der konkreten Art der Ergebnisform relativ lange offenbleibt. Die Entscheidung darüber, ob die Ergebnisformen juristischen oder politischen Charakters sein werden, wird mitunter kurzfristig entschieden. Der Entscheidung liegen politische Zweckmäßigkeitserwägungen zugrunde. Ist aber bereits zu Beginn des internationalen Willensbildungsprozesses klar, daß das Ergebnis nicht juristischer Natur sein wird, so besitzt die politische Seite Priorität. Geht es von Anfang an um den Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages, dann gebührt der juristischen Seite der Vorrang. Es ist dabei selbstverständlich, daß völkerrechtliche Dokumente zugleich politisch determiniert sind.

So betrachtet, kann der einheitliche internationale Willensbildungsprozeß in zwei Säulen zerfallen: a) *juristischer Willensbildungsprozeß* (demnach *juristische Ergebnisformen* und *juristische Verbindlichkeit;* b) *politischer Willensbildungsprozeß* (demnach *politische Ergebnisformen* und *politisch-moralische Verbindlichkeit*). Dabei kommen die politischen Ergebnisformen in der Regel nur dann in Frage, wenn juristische Ergebnisformen, die natürlich auch einen politischen Charakter besitzen, aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sind.

Da nun der Willensbildungsprozeß allgemeiner Rahmen und zugleich Voraussetzung für den *Normenbildungsprozeß* ist, kann von einem juristischen *Normenbildungsprozeß* (demnach *juristische Normativität* und *juristische Normen*) und von einem *politischen Normenbildungsprozeß* (demnach *politisch-moralische Normativität* und *politische Normen*) gesprochen werden.

5. Die Ergebnisformen des juristischen Willensbildungsprozesses (juristische Vereinbarung, juristische Verbindlichkeit) sind als Vertragsrechtsnorm und als Gewohnheitsrechtsnorm anzutreffen. Beide weisen natürlich ebenfalls politische Aspekte auf.

Bei der Vertragsrechtsnorm, die stets Willensübereinstimmung zum Ausdruck bringt, hängt der Verbindlichkeitsgrad nicht etwa von der konkreten Bezeichnung (z. B. Abkommen, Übereinkommen, Abmachung, Konvention, Charta, Status, Konkordat usw.) ab. Hierbei ist ausschlaggebend, daß diese Bezeichnungen, die sich in der juristischen Terminologie und in der internationalen Staatenpraxis durchgesetzt haben, sozusagen a priori die *Absicht (intentio)* bzw. den *Willen* (also *voluntas*) der Staaten ausdrücken, völkerrechtliche Rechte zu begründen und Pflichten zu übernehmen. Hierfür schlage ich in erster Linie für die Zwecke der Verwendung in der internationalen Völkerrechtsliteratur die Termini *intentio iuris* (juristische Absicht, Rechtsabsicht) und folglich bei den multilateralen Verträgen *intentio iuris generalis* (allgemeine juristische Absicht, allgemeine Rechtsabsicht) bzw. *voluntas iuris* (juristischer Wille, Rechtswille) und bei den multilateralen Verträgen *voluntas iuris generalis* (allgemeiner juristischer Wille, allgemeiner Rechtswille) vor. Diese Termini vermögen, die in Frage kommenden Sachverhalte in den internationalen Beziehungen am prägnantesten und am besten zu charakterisieren.

Der völkerrechtliche Vertrag ist das juristische Hauptinstrument zur rechtlichen Regelung der Beziehungen zwischen den Völkerrechtssubjekten, d. h. in erster Linie zwischen Staaten aber auch zwischen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen. Der Vertrag zeichnet sich vor allem dadurch aus, daß er durch das Völkerrecht bestimmt wird, d. h., er stützt sich auf die Grundprinzipien des Völkerrechts, und die Staaten schaffen durch ihn neues Völkerrecht. Der Vertrag drängt allmählich die Gewohnheitsrechtsnorm zurück.

6. Eine besondere Kategorie des völkerrechtlichen Vertrages, der multilaterale Vertrag universellen Charakters, ist durch seine herausragende Bedeutung für den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die friedliche internationale Zusammenarbeit sowie durch seine Anerkennung und Annahme durch die „internationale Staatengemeinschaft als Ganzes" charakterisiert.

Eine spezifische Kategorie des multilateralen Vertrages universellen Charakters ist wiederum der *Kodifizierungsvertrag*, durch den der internationale juristische Willensbildungsprozeß, genauer der Völkerrechtsschöpfungsprozeß, zielgerichtet vorangetrieben und realisiert wird. Diese Vertragskategorie zeichnet sich durch die Universalität des zu regelnden Objekts und die Einheitlichkeit der juristischen

Regulierungsbestimmungen – damit ist keine Standardisierung der Verfahren und Techniken zur Erarbeitung von Konventionen gemeint – aus. Dies gilt z. B. für das internationale Vertragsrecht, das internationale Seerecht, das Weltraumrecht usw.

7. Weitere Ergebnisformen des juristischen Willensbildungsprozesses (Vereinbarungen, Vertragsarten) sind die *Verpflichtung zum Verhandeln (Pactum de negotiando)*, d. h. die vereinbarte Rechtspflicht der Staaten, über sie gemeinsam interessierende Fragen Konsultationen oder Verhandlungen zu führen oder bereits aufgenommene Konsultationen oder Verhandlungen fortzusetzen und die *Verpflichtung zum Vertragsabschluß (Pactum de contrahendo)*, d. h. die vereinbarte Rechtspflicht der Staaten, über sie gemeinsam interessierende Fragen einen Vertrag abzuschließen. Die Bedeutung beider Pacten wächst im Zusammenhang mit Verhandlungen und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Rüstungsstopps, der -reduzierung und der Abrüstung. Beiden ist das Element der Kontinuität und der Dynamik implizite.

8. Die Gewohnheitsrechtsnorm bringt als eine weitere Ergebnisform des juristischen Willensbildungsprozesses die Rechtsüberzeugung *(opinio iuris)* der Staaten zum Ausdruck. Es bedarf also des juristischen Standpunktes der Staaten, daß eine Gewohnheit (Brauch, usage) bereits juristische Verbindlichkeit erlangt hat *(opinio iuris sive necessitatis)*. Staatliche Überzeugung (subjektives Element) und Staatenpraxis (objektives Element) bilden zwar eine Einheit, die subjektive Seite besitzt jedoch deswegen Priorität, weil es um souveräne Staaten geht.

Zugleich sind bezüglich der Gewohnheitsrechtsnormen hochinteressante und teilweise widersprüchliche Entwicklungen festzustellen: Die Gewohnheitsnormen werden einerseits durch die Vertragsrechtsnormen allmählich verdrängt, indem immer mehr gewohnheitsrechtlich erfaßte und geregelte Bereiche der internationalen Beziehungen kodifiziert werden. Andererseits zeichnet sich die Tendenz ab, daß Konventionen multilateralen Charakters von Staaten, die ihnen nicht beitreten, als Gewohnheitsrecht betrachtet und angewandt werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei einigen Ergebnisformen des politischen Willensbildungsprozesses.

9. Liegen weder die intentio iuris bzw. die voluntas iuris noch die opinio iuris vor, so handelt es sich bei den konkreten Dokumenten um Ergebnisformen des internationalen politischen Willensbildungsprozesses. Solche Dokumente wie z. B. die KSZE-Schlußakte von 1975 und die Deklarationen und Resolutionen der UN-Vollversammlung, von UN-Spezialorganisationen oder von internationalen Konferenzen bringen nur gemeinsame und allgemeine politische Meinungen – dafür werden die Begriffe *opinio communis* oder *opinio communis politica* vorgeschlagen – und nur die politische Absicht bzw. den politischen Willen zum Ausdruck. Hierfür schlage ich die Termini *intentio politica* und demnach bei multilateralen politischen Dokumenten *intentio politica generalis* (allgemeine politische Absicht) bzw. *voluntas politica* und folglich bei multilateralen politischen Dokumenten *voluntas politica generalis* (allgemeiner politischer Wille) vor.

Speziell die Bedeutung der UN-Deklarationen und Resolutionen für das Völkerrecht besteht darin, daß sie notwendig gewordene Änderungen anzeigen und einen orientierenden Einfluß auf die weitere Entwicklung des Völkerrechts ausüben, unter Umständen zu einem wichtigen Faktor im Prozeß des Völkerrechtsschöpfungsprozesses werden können und schließlich völkerrechtliche Grundprinzipien bekräftigen, konkretisieren, authentisch interpretieren und anwenden. An dieser Bedeutung ändert ihr empfehlender Charakter nichts. Es wäre allerdings übertrieben, sie etwa als „soft law" („weiches Recht"), „green law" („grünes Recht"), „instant law" („augenblickliches Recht"), „droit déclaratoire" („deklaratorisches Recht"), „droit recommandaire" („empfehlendes Recht"), „droit programmatoire" („programmatisches Recht"), „droit directif" („direktives Recht"), „droit incitatif" („aufforderndes Recht") oder sogar als „droit fragile" („wackliges Recht") zu bezeichnen und zu betrachten. Derartige Termini können nicht akzeptiert werden, weil sie unsichere und chaotische Zustände in den internationalen Beziehungen schaffen könnten. Die oben vorgeschlagene Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Ergebnisformen des internationalen Willensbildungsprozesses reicht m. E. aus, um entsprechende Sachverhalte zu kennzeichnen.

10. Zu den Ergebnisformen des politischen Willensbildungsprozesses gehören ferner Instrumente (z. B. gemeinsame Kommuniqués), die ganz allgemein gemeinsame Standpunkte, Auffassungen, Willensbekundungen usw. zum Ausdruck bringen, ohne politisch-moralisch, geschweige denn juristisch verbindlich zu sein. Sie können dennoch in gewisser Hinsicht als eine besondere Ausdrucksform der opinio communis betrachtet werden. Hierfür schlage ich den Terminus *punctationes* vor.

11. Im allgemeinen ist es möglich, politische Ergebnisformen des internationalen Willensbildungsprozesses in juristische Ergebnisformen umzuwandeln. Dies kann entweder auf dem Wege der Schaffung

von Gewohnheitsnormen erfolgen, wobei das Vorliegen der opinio iuris die unabdingbare Voraussetzung dafür ist, oder auf dem Wege der Umwandlung einer ganzen Resolution in einen Vertrag (z. B. auf dem Gebiet des Weltraumes und des Umweltschutzes). Im letzteren Fall haben wir es mit einem einheitlichen aber *zweiphasigen* internationalen Willensbildungsprozeß zu tun, bei dem in der ersten Phase die politische und in der zweiten Phase die juristische Komponente überwiegt, die natürlich auch politische Aspekte aufweist.

12. Hauptaufgabe der verschiedenen Ergebnisformen des internationalen Willensbildungsprozesses ist die Schaffung stabiler friedlicher internationaler Beziehungen und vor allem die Durchsetzung des politischen Grundprinzips des Friedens sowie der Grundprinzipien des Völkerrechts. Diese Hauptaufgabe kann durch die Einhaltung der juristischen und, davon absetzend, auch der politischen Ergebnisformen erreicht werden.

Während aber auf die juristischen Ergebnisformen des internationalen Willensbildungsprozesses (juristische Vereinbarungen) der Grundsatz der Vertragstreue („Pacta sunt servanda") angewandt wird, gibt es für die Ergebnisformen des politischen Willensbildungsprozesses und für die ihnen eigene politisch-moralische Verbindlichkeit keinen adäquaten Grundsatz. Die in der UN-Charta verankerte und durch die Prinzipiendeklaration von 1970 authentisch interpretierte Vertragstreue bezieht sich traditionell auf die juristischen Ergebnisformen des internationalen Willensbildungsprozesses. Dies reicht allerdings bei Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung der zahlreichen politischen Ergebnisformen des internationalen Willensbildungsprozesses nicht mehr aus. Deshalb erweist es sich in den gegenwärtigen internationalen Beziehungen als notwendig, einen den Erfordernissen des einheitlichen internationalen Willensbildungsprozesses entsprechenden Grundsatz zu formulieren, ohne natürlich den Kern der Pacta sunt servanda (Erfüllung der völkerrechtlichen Verträge nach Treu und Glauben) anzutasten. Dieser Grundsatz könnte folgendermaßen lauten: Einhaltung der in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Völkerrechts zustande gekommenen juristischen und politischen Ergebnisformen des internationalen Willensbildungsprozesses (oder Erfüllung der in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Völkerrechts übernommenen juristischen und politischen Verpflichtungen) nach Treu und Glauben. Dabei darf es selbstverständlich nicht zu einer Verwischung der Unterschiede zwischen den juristischen und der politisch-moralischen Verpflichtungen kommen.